

# RdW

Schriftenreihe

DAS RECHT DER WIRTSCHAFT

HANDSCHUG

## ■ Fluggastrechte

Ratgeber für Flugpassagiere

4. Auflage

Das Wichtigste:

- Rechtliche Grundlagen
- Versicherungsrechtliche Bezüge
- Auswirkungen der Corona-Pandemie

 | BOORBERG

# Fluggastrechte

## Ratgeber für Flugpassagiere

Stephan Handschug  
Rechtsanwalt

4., vollständig überarbeitete Auflage, 2026

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [www.dnb.de](http://www.dnb.de) abrufbar.

4. Auflage

ISBN 978–3-415-07915-1

© 2018 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data-Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie bitte an:  
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharrstraße 2,  
70563 Stuttgart; E-Mail: [produktsicherheit@boorberg.de](mailto:produktsicherheit@boorberg.de)

---

Die Schriftenreihe >DAS RECHT DER WIRTSCHAFT< (RdW) ist Teil des gleichnamigen Sammelwerks, einer Kombination aus Buch und Zeitschrift.

---

Verantwortlich: Carola Moser, B.A.

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart  
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden  
[www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

Gesamtherstellung: Laupp & Göbel GmbH | Robert-Bosch-Str. 42 | 72810 Gomaringen

---

# 1. Teil: Rechtliche Grundlagen

## A. Einführung

Schon der Begriff „*Fluggastrechte*“ macht deutlich, dass sich diese Abhandlung im Kern mit der Problematik befasst, welche **Ansprüche** den Fluggästen in Fällen zustehen, in denen die Luftbeförderung entweder gar nicht oder nicht wie gewünscht durchgeführt wird. Diese Ansprüche sind nicht in einem einzigen Gesetz geregelt. Zu Recht hat Tonner das Luftbeförderungsrecht als „*Mehr-Ebenen-Recht*“ bezeichnet.<sup>1</sup> Maßgeblich sind auf globaler Ebene das Montrealer Übereinkommen (MÜ), auf europäischer Ebene in erster Linie die Fluggastrechte-Verordnung (VO(EG) Nr. 261/2004 – FluggastrechteVO) und auf nationaler Ebene das im Bürgerlichen Gesetzbuch kodifizierte Zivilrecht<sup>2</sup> sowie das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) als zentrale Rechtsquelle des Luftfahrtrechts in Deutschland.

## B. §§ 651 a ff. BGB

Fluggastrechte stehen jedem Flugreisenden zu, und zwar unabhängig davon, ob die zu befördernde Person ihren Flug direkt bei dem Luftfahrtunternehmen oder als Pauschalreise – sei es direkt beim Reiseveranstalter oder über ein Reisebüro – gebucht hat.

Die §§ 651 a ff. BGB befassen sich mit dem zuletzt genannten Fall. Sie finden immer dann Anwendung, wenn Reisende ihre Reisen nicht individuell durchführen, indem sie alle nötigen Verträge mit Bahn, Fluggesellschaften, Hotels usw. selbst abschließen, sondern ein ganzes Paket von Leistungen (Beförderung, Unterkunft, Verpflegung) zu einem Pauschalpreis buchen. Dementsprechend enthält § 651 a BGB die vertragstypischen Pflichten beim Pauschalreisevertrag und verpflichtet in § 651 a Abs. 1, Satz 1 BGB den Reiseveranstalter, dem Reisenden eine **Pauschalreise** zu verschaffen; im Gegenzug ist der Reisende gem. § 651 a Abs. 1, Satz 2 BGB verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.

Die §§ 651 a ff. BGB sind mit Wirkung zum 01.10.1979 in Kraft getreten<sup>3</sup> und wurden umfassend durch das dritte Gesetz zur Änderung reiserechtl-

1 Tonner, VuR 2011, 203.

2 Zur Abgrenzung zwischen Zivil-, Straf- und Öffentlichem Recht vgl. Medicus, Allgemeiner Teil des BGB, 10. Aufl. 2010, Rz. 1 ff.; Brox, Allgemeiner Teil des BGB, 29. Aufl. 2005, Rz. 10 ff.

3 Die damalige sozialliberale Bundesregierung unter Bundeskanzler Helmut Schmidt legte schon im Jahr 1976 einen umfangreichen Gesetzentwurf für ein eigenes Reisevertragsgesetz außerhalb des BGB vor. Der Bundesrat rügte jedoch den Umfang des Entwurfs und

cher Vorschriften vom 17.07.2017 reformiert,<sup>4</sup> das mit Wirkung zum 01.07.2018 in Kraft getreten ist.<sup>5</sup>

Im Zuge dessen wurde § 651 a BGB aufgrund der Pauschalreise-Richtlinie vom 25.11.2015 vollständig überarbeitet und neu gefasst. Anstatt wie bislang 13 Vorschriften beinhaltet das in „*Pauschalreiserecht*“ umbenannte Reisevertragsrecht nunmehr 25 Normen. Zeitlich finden die §§ 651 a BGB n. F. auf alle Verträge Anwendung, die nach dem 30.06.2018 geschlossen wurden; für auf die vor dem 01.07.2018 geschlossenen Verträge sind die §§ 651 a bis 651 m BGB a. F. einschlägig;<sup>6</sup> § 651 a BGB lautet wie folgt:

- (1) Durch den Pauschalreisevertrag wird der Unternehmer (Reiseveranstalter) verpflichtet, dem Reisenden eine Pauschalreise zu verschaffen. Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.
- (2) Eine Pauschalreise ist eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise. Eine Pauschalreise liegt auch dann vor, wenn
  1. die von dem Vertrag umfassten Reiseleistungen auf Wunsch des Reisenden oder entsprechend seiner Auswahl zusammengestellt wurden oder
  2. der Reiseveranstalter dem Reisenden in dem Vertrag das Recht einräumt, die Auswahl der Reiseleistungen aus seinem Angebot nach Vertragsschluss zu treffen.
- (3) Reiseleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind
  1. die Beförderung von Personen,
  2. die Beherbergung, außer wenn sie Wohnzwecken dient,
  3. die Vermietung

---

[Fortsetzung Fußnote 3]

verlangte die Eingliederung ins BGB. Auf diese Weise wurden die § 651 a – 651 j BGB ins BGB implementiert. Mit Wirkung zum 01.11.1994 wurden diese Regelungen teilweise geändert und durch eine Sicherung für den Reisenden ergänzt. Am 23.11.1994 trat sodann noch die Verordnung über Informationspflichten von Reiseveranstaltern hinzu. Im Jahr 2001 wurden die Vorschriften um § 651 l BGB ergänzt, der Sondervorschriften für einen mindestens drei Monate andauernden Gastschulaufenthalt enthielt.

- 4 Vgl. hierzu ausführlich Führich, Das neue Pauschalreiserecht, NJW 2017, 2945 ff.; Paulus, JuS 2018, 647; Emig, NJ 2018, 265; Sonntag, VersR 2018, 967; Tonner, MDR 2018, 305.
- 5 BGBl. I 2017 S. 2394; die Reform hat auch zu einer Änderung der bisherigen Paragraphen geführt. Im Text werden die Vorschriften in der aktuellen Gesetzesfassung zitiert.
- 6 Vgl. Art. 229 § 42 EGBGB.

- a) von vierrädri­gen Kraftfahrzeu­gen gemäß § 3 Absatz 1 der EG-Fahrzeu­g­ge­nehmigungsvorord­nung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 126), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522) geän­dert worden ist, und
  - b) von Kraft­rädern der Fahrerlaub­nis­klasse A gemäß § 6 Absatz 1 der Fahrerlaub­nis­Verord­nung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Mai 2017 (BGBl. I S. 1282) geän­dert worden ist,
4. jede touristische Leistung, die nicht Reiseleistung im Sinne der Nummern 1 bis 3 ist.  
Nicht als Reiseleistungen nach Satz 1 gelten Reiseleistungen, die wesensmäßig Bestandteil einer anderen Reiseleistung sind.
- (4) Keine Pauschalreise liegt vor, wenn nur eine Art von Reiseleistung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 mit einer oder mehreren touristischen Leistungen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4 zusammengestellt wird und die touristischen Leistungen
1. keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung ausmachen und weder ein wesentliches Merkmal der Zusammenstellung darstellen noch als solches beworben werden oder
  2. erst nach Beginn der Erbringung einer Reiseleistung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ausgewählt und vereinbart werden.
- Touristische Leistungen machen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung aus, wenn auf sie weniger als 25 Prozent des Gesamtwertes entfallen.
- (5) Die Vorschriften über Pauschalreiseverträge gelten nicht für Verträge über Reisen, die
1. nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden,
  2. weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung umfassen (Tagesreisen) und deren Reisepreis 500 € nicht übersteigt oder
  3. auf der Grundlage eines Rahmenvertrags für die Organisation von Geschäftsreisen mit einem Reisenden, der Unternehmer ist, für dessen unternehmerische Zwecke geschlossen werden.

## I. Pauschalreise

Die Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise definiert § 651 a Abs. 2 BGB als Pau-

**schalreise**, wobei § 651 Abs. 3 BGB den Begriff der **Reiseleistung** näher beleuchtet.

Beispiel: Der Reisende bucht über sein Reisebüro eine Reise, die den Flug, den Transfer vom Flughafen zum Hotel und zurück sowie die Unterbringung im Hotel einschließlich Verpflegung beinhaltet.

Nicht um Pauschalreiseverträge handelt es sich daher, wenn nur einzelne Reiseleistungen versprochen werden.<sup>7</sup>

Beispiel: Nur die Beförderung oder die Unterbringung in einer Ferienwohnung bei Anmietung direkt vom Eigentümer;<sup>8</sup> Kuraufenthalt.<sup>9</sup>

Auch bloß untergeordnete Nebenleistungen begründen noch keine Mehrheit von Leistungen.<sup>10</sup>

Beispiel: Der Gepäcktransport bei der Beförderung.<sup>11</sup>

Mit der Gesetzesänderung, die auf der Pauschalreiserichtlinie (EU) 2015/2302 basiert, wurde der Begriff der „*Pauschalreise*“ neu in das BGB aufgenommen; zuvor definierte § 651 a Abs. 1, Satz 1 BGB den bis dato geltenden Begriff der „*Reise*“ als „*Gesamtheit von Reiseleistungen*“. Durch diese Formulierung war es dem Bundesgerichtshof möglich, das Reisevertragsrecht auch auf veranstaltermäßig erbrachte Einzelleistungen analog anzuwenden, sofern der Organisator oder das Reisebüro aus Sicht des Reisenden als Veranstalter agierte, also mit Verantwortung für einen Gesamterfolg. Der BGH formulierte dies so, dass die §§ 651 a ff. BGB auch analog für einzelne Reiseleistungen passten, wenn Vertragsgegenstand sei, „*die Reise erfolgreich zu gestalten*“.<sup>12</sup>

Beispiel: Der Reisende bucht zu Urlaubszwecken ein Ferienhaus oder eine Ferienwohnung,<sup>13</sup> ein Mobilheim<sup>14</sup> oder chartert eine Yacht.<sup>15</sup>

Dies ist nach der nunmehr geltenden Rechtslage nicht länger möglich, obwohl der Referentenentwurf zunächst eine entsprechende Öffnungsklau-

7 Großkomm/Alexander, § 651a, Rz. 455.

8 AG Trier, NJW-RR 2001, 48.

9 LG Wuppertal, NJW-RR 2013, 427; AG Paderborn, NJW-RR 2003, 346.

10 Emig, NJ 2018, 265, 266; Tonner, MDR 2018, 305, 306.

11 Sonntag, VersR 2018, 967, 969.

12 BGHZ 130, 128; st. Rspr. seit BGH, NJW 1974, 37; vgl. auch BGH, NJW 1985, 906; BGH, NJW 2013, 308; BGH, NJW 2014, 2955.

13 Vgl. BGH, NJW 2013, 308.

14 OLG Düsseldorf, NJW-RR 1998, 50.

15 BGH, NJW 1995, 2629; vgl. hierzu auch MünchKomm/Tonner, § 651a, Rz. 32 f.; Martis, MDR 1998, 1381, 1382.

sel vorsah. Auf Druck der Touristikbranche wurde diese jedoch nicht in die endgültige Gesetzesfassung aufgenommen.<sup>16</sup>

Daher fallen Einzelleistungen wie beispielsweise zu Urlaubszwecken gebuchte Ferienwohnungen, -häuser oder Hotelzimmer aus dem Angebot eines Reiseveranstalters nicht länger in den Anwendungsbereich der §§ 651 a ff. BGB, sondern unterliegen künftig nur noch dem durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu dessen Gunsten abänderbaren Beherbergungsrecht.<sup>17</sup> Führich hält dies vollkommen zu Recht für eine „*schwerwiegende Absenkung des bisherigen Verbraucherschutzniveaus*“.<sup>18</sup>

## II. Reisender

Vertragspartner des Reisevertrages sind der Reiseveranstalter und der Reisende. Dabei ist Reisender derjenige, der die Reise im eigenen Namen bucht, auch wenn er selbst keine Reiseleistung in Anspruch nimmt.<sup>19</sup>

**Achtung:** Wenn es zu Streitigkeiten mit dem Reiseveranstalter kommt, ist es stets wichtig zu wissen, wem gegenüber diese Ansprüche geltend gemacht werden können. Dies ist in der Praxis eine häufige Fehlerquelle. Daher müssen folgende Grundsätze beachtet werden:

Nur der Reisende ist im Verhältnis zum Reiseveranstalter berechtigt und verpflichtet. Dies gilt auch für Leistungen an die – übrigen – Reiseteilnehmer.<sup>20</sup>

Unter Umständen haben diese darüber hinaus auch **eigene Erfüllungsansprüche**, sofern es sich bei dem Reisevertrag um einen Vertrag zugunsten Dritter i. S. d. § 328 BGB handelt, was in der Regel der Fall sein dürfte.<sup>21</sup>

Da die Mitreisenden zudem regelmäßig in den Schutzbereich des Reisevertrages mit einbezogen werden,<sup>22</sup> können ihnen darüber hinaus auch **Schadensersatzansprüche** gegen den Reiseveranstalter nach Maßgabe des § 651 n BGB zustehen.

Demgegenüber sind die Mitreisenden grundsätzlich nicht berechtigt, **Mängelrechte** (Gewährleistungsrechte) gem. § 651 i BGB geltend zu

<sup>16</sup> Vgl. Führich, NJW 2017, 2945 f.

<sup>17</sup> Tonner, MDR 2018, 305, 307; Großkomm/Alexander, § 651a, Rz. 457; Sonntag, VersR 2018, 967, 975; Paulus, JuS 2018, 647, 648; a. A.: Looschelders, Schuldrecht BT II, 18. Aufl. 2018, Rz. 718.

<sup>18</sup> Vgl. Führich, NJW 2017, 2946 m. w. N.; ders., NJW 2018, 2926, 2927; kritisch auch Tonner, MDR 2018, 305, 313.

<sup>19</sup> Vgl. BGH, NJW 2002, 2238.

<sup>20</sup> Vgl. OLG Koblenz, NJW-RR 2012, 1082.

<sup>21</sup> So ausdrücklich Grüneberg/Grüneberg, § 328, Rz. 11.

<sup>22</sup> Vgl. Grüneberg/Retzlaff, § 651 a, Rz. 4.

machen. Diese stehen allein dem Reisenden zu. Die Mitreisenden sind daher nicht aktiv legitimiert, wie die Juristen es ausdrücken.

**Tipp:** Sollte der Mitreisende eine Klage, mit der er gegenüber dem Reiseveranstalter Gewährleistungsrechte geltend macht, bereits erhoben haben, wird der Reiseveranstalter im Rechtsstreit in der Regel die fehlende Aktivlegitimation rügen, sofern nicht schon das Gericht auf diesen Gesichtspunkt hingewiesen hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Prozess bereits verloren ist. Der Reisende kann die ihm originär zustehenden Gewährleistungsrechte vielmehr auf den – klagenden – Mitreisenden übertragen. Dies geschieht im Zivilrecht im Wege der Abtretung nach Maßgabe des § 398 BGB, die grundsätzlich auch formlos möglich ist.

Oftmals wird der Reiseveranstalter die Abtretung im Verfahren bestreiten. In diesem Fall muss der Mitreisende die Abtretung beweisen. Zum Beweis für die erfolgte Abtretung kann der Reisende, der seine Gewährleistungsrechte an den Mitreisenden abgetreten hat, als Zeuge benannt werden. Sofern die Abtretung schriftlich erfolgt ist, kann das Dokument darüber hinaus im Wege des Urkundsbeweises durch Vorlage desselben in den Prozess eingeführt werden.

**Achtung:** Einige Reiseveranstalter verwenden in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sogenannte Abtretungsverbote. Hintergrund ist die Vorschrift des § 399 BGB, nach der es grundsätzlich zulässig ist, die Abtretung durch Vereinbarung auszuschließen. Allerdings kann ein solcher Ausschluss gem. § 307 BGB unwirksam sein, wenn er den Reisenden unangemessen benachteiligt. Ob dies der Fall ist, muss in jedem Einzelfall durch eine Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien ermittelt werden. Der Bundesgerichtshof hat ein Abtretungsverbot bei Gruppen- und Familienreisen beispielsweise für unwirksam gehalten.<sup>23</sup>

Letztlich muss im Wege der Auslegung (§§ 133, 157 BGB) ermittelt werden, wer Reisender im Sinne des § 651 a BGB und damit Vertragspartner des Reiseveranstalters ist. Im Gegensatz zu einer klassischen Familienreise, bei der für den Reiseveranstalter erkennbar ist, dass das buchende Familienmitglied die Verantwortung für den gesamten Vertrag übernehmen will,<sup>24</sup> dürfte bei Gruppenreisen von Freunden oder Kollegen der Buchende in der Regel sowohl in eigenem als auch in fremdem Namen, also als Stellvertreter der anderen Reisenden, gem. § 164 Abs. 1 BGB handeln. Konsequenz dessen ist,

<sup>23</sup> BGH, NJW 2012, 2107.

<sup>24</sup> Vgl. BGH, Urt. v. 25.11.2014 – X ZR 105/13, NJW 2015, 853 f. Rz. 9; Staudinger in: Führich/Staudinger, Reiserecht, 8. Aufl. 2019, § 5 Rz. 42; Grüneberg/Retzlaff, BGB, § 651i Rz. 18).

dass jeder der Teilnehmer eigenständiger Vertragspartner des Reiseveranstalters wird.<sup>25</sup>

### III. Reiseveranstalter

Auch nach der jüngsten Reform der reiserechtlichen Vorschriften im BGB enthält das Gesetz nach wie vor keine Definition des Reiseveranstalters. Der Bundesgerichtshof hat als Reiseveranstalter denjenigen definiert, der eine Gesamtheit von Reiseleistungen in eigener Verantwortung zu erbringen verspricht.<sup>26</sup>

Reiseveranstalter kann jede natürliche oder juristische Person sein; bis zum 01.07.2018 waren weder eine gewerbliche Tätigkeit noch Gewinnstreben Voraussetzung. Nunmehr setzt § 651 a Abs. 1, Satz 1 BGB per definitionem die Unternehmereigenschaft i. S. d. § 14 BGB voraus. Nur ein Unternehmer kann somit Reiseveranstalter sein. Der Vertragsschluss mit dem Reisenden muss also in Ausübung der gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit des Veranstalters erfolgen.

**Achtung:** Die Frage, wer im konkreten Fall Reiseveranstalter ist, ist von entscheidender Bedeutung für die rechtliche Beurteilung, gegen wen der Reisende die ihm unter Umständen aus dem Pauschalreisevertrag zustehenden Gewährleistungsrechte oder Schadensersatzansprüche für den Fall einer nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführten Luftbeförderung geltend machen kann. Dies ist nämlich ausschließlich der Reiseveranstalter. Nur er ist der richtige Anspruchsgegner oder – wie die Juristen formulieren – nur er ist **passiv legitimiert**.

Nicht mehr so häufig wie früher, aber noch immer wird zumindest gelegentlich – in den meisten Fällen fälschlicherweise, sofern es um Gewährleistungsrechte geht – das **Reisebüro** in Anspruch genommen. Dieses ist in der Regel jedoch kein Reiseveranstalter, sondern bloßer Vermittler.<sup>27</sup>

**Beispiel:** Das Reisebüro besorgt Flugtickets und bestellt eine Hotelunterkunft.

Aus Sicht des Kunden muss allerdings klar sein, dass das Reisebüro diese Reiseleistungen nicht in eigener Verantwortung erbringen will.<sup>28</sup>

**Achtung:** Anders als in dem bereits dargestellten Fall einer – zunächst – nicht bestehenden Aktivlegitimation kann die fehlende Passivlegitimation in einem Zivilprozess naturgemäß nicht durch eine Abtretung korrigiert werden. Erforderlich ist vielmehr ein Parteiwechsel auf der Beklagtenseite. Dies

<sup>25</sup> Vgl. OLG Frankfurt/M, NJW-RR 2004, 1285, 1286; OLG Düsseldorf, NJW-RR 1991, 1202 f.; Paulus, JuS 2018, 647, 650; Tonner, NJW 2010, 2952.

<sup>26</sup> BGH, NJW 2011, 599, Tz. 9.

<sup>27</sup> Grüneberg/Retzlaff, § 651v, Rz. 2.

<sup>28</sup> BGH, NJW 2006, 3137, 3138, Tz. 11.

geschieht im ersten Rechtszug (in der ersten Instanz) wie folgt: Der Kläger muss erklären, dass er die Klage nur noch gegen den neuen Beklagten richtet; der – ursprüngliche – Beklagte muss dem Parteiwechsel nur dann zustimmen, wenn der Kläger den Beklagtenwechsel nach Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache vornimmt, der neue Beklagte muss nicht zustimmen.<sup>29</sup> Durch den Parteiwechsel endet das Prozessrechtsverhältnis zur ausgeschiedenen Partei; § 269 ZPO, der eigentlich für die Klagerücknahme gilt, ist entsprechend anzuwenden.<sup>30</sup> Dies hat zur Folge, dass die Klägerseite in der Regel die Kosten der ausgeschiedenen Partei gem. § 269 Abs. 3, Satz 2 ZPO trägt.

Zwischen dem Kunden und dem Reisebüro kommt regelmäßig ein Reisevermittlungsvertrag in Form eines Geschäftsbesorgungsvertrages i. S. d. § 675 BGB zustande.<sup>31</sup> Dies gilt nach Auffassung des Bundesgerichtshofs zumindest, solange ein Kunde sich noch nicht auf eine bestimmte Reise bzw. einen bestimmten Veranstalter festgelegt hat und er die Beratung des Reisebüros bei der Auswahl derselben in Anspruch nimmt.<sup>32</sup>

Dementsprechend ist das Reisebüro gegenüber seinen Kunden verpflichtet, diese bei der Auswahl einer ihren Wünschen und Möglichkeiten entsprechenden Pauschalreise oder geeigneter Einzelreiseleistungen zu beraten.<sup>33</sup> Verletzt das Reisebüro diese Pflichten im Zusammenhang mit der Auswahl und Buchung der gewünschten Leistungen einschließlich der insoweit erforderlichen Informationen, kommt ein eigenständiger Schadensersatzanspruch der Kunden gegen das Reisebüro auf der Grundlage von § 280 Abs. 1 BGB in Betracht.

Beispiele: Das Reisebüro haftet als Reisevermittler auf Schadensersatz, wenn es für einen Kunden versehentlich einen Flug in der Economy-Klasse anstatt in der vom Kunden gewünschten First Class bucht.<sup>34</sup>

<sup>29</sup> Vgl. Thomas/Putzo/Hüßtege, Vorb § 50, Rz. 22.

<sup>30</sup> Vgl. Zöller/Greger, § 269, Rz. 5.

<sup>31</sup> Führich, § 27, Rz. 8; OLG Frankfurt/M, NJW-RR 1996, 889.

<sup>32</sup> Mit der Auswahlentscheidung für eine bestimmte Reise oder Reiseleistung wird die eigenständige Beratungspflicht des Reisebüros von der des Reiseveranstalters oder sonstigen Anbieters der ausgewählten Reiseleistungen abgelöst; das vermittelnde Reisebüro wird sodann nur noch als Erfüllungsgehilfe des Reiseveranstalters tätig, vgl. BGH, NJW 2006, 3137, Tz. 6.

<sup>33</sup> BGH, NJW 2006, Tz. 12.

<sup>34</sup> Ebenso AG Menden, NJW-RR 2006, 1288 in einem Fall, in dem der Kunde ein Doppelzimmer in einem Hotel buchen will, aber bei dem Reiseveranstalter durch Verwendung der für eine Zeltunterkunft vorgesehenen Kürzel eine Unterkunft in einem Doppelzelt bucht.

Gleiches gilt, wenn das Reisebüro dem Fluggast eine unzutreffende Auskunft hinsichtlich der am Zielort geltenden Visabestimmungen erteilt hat und diesem aufgrund dessen die Einreise verweigert wird.<sup>35</sup>

Ebenfalls dürfte das Reisebüro haften, wenn es entgegen dem geäußerten Kundenwunsch keinen Direktflug bucht, sondern einen solchen mit einer Zwischenlandung, der zudem noch deutlich länger dauert.

Die Haftung des vermittelnden Reisebüros auf Schadensersatz tritt grundsätzlich neben eventuelle Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Reiseveranstalter.<sup>36</sup>

#### **IV. Gewährleistungsrechte gegenüber dem Reiseveranstalter bei Flugverspätung, Flugannullierung, Änderung der Flugzeit etc.**

Die dem Fluggast gegenüber dem Reiseveranstalter unter Umständen zustehenden Gewährleistungsrechte sind seit dem 01.07.2018 in den §§ 651 i ff. BGB geregelt. § 651 i BGB lautet wie folgt:

##### § 651 i

##### Rechte des Reisenden bei Reisemängeln

- (1) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden die Pauschalreise frei von Reisemängeln zu verschaffen.
- (2) Die Pauschalreise ist frei von Reisemängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Pauschalreise frei von Reisemängeln,
  1. wenn sie sich für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen eignet, ansonsten
  2. wenn sie sich für den gewöhnlichen Nutzen eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Pauschalreisen der gleichen Art üblich ist und die der Reisende nach der Art der Pauschalreise erwarten kann. Ein Reisemangel liegt auch vor, wenn der Reiseveranstalter die Reiseleistungen nicht oder mit unangemessener Verspätung verschafft.
- (3) Ist die Pauschalreise mangelhaft, kann der Reisende, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nichts anderes bestimmt ist,
  1. nach § 651k Absatz 1 Abhilfe verlangen,

<sup>35</sup> Streitig für den Fall, dass sich die Visabestimmungen nach der erfolgten Buchung ändern: eine Haftung des Reisebüros bejahend Führich, verneinend AG Karlsruhe, NJW-RR 1994, 1398, 1399; generell zu den Pflichten des Reisebüros vgl. Tempel, NJW 1999, 3657 ff.; ders., NJW 1996, 1625 ff.

<sup>36</sup> BGH, NJW 1982, 377, 378; Palandt/Sprau, Einf. v. § 651a, Rz. 6.